



## **Spiel- und Platzordnung**

### **§ 1 Verantwortlichkeit**

Für den Spielbetrieb auf der Platzanlage des Vereins, die Eröffnung und Beendigung der Saison ist der Vereinsvorstand verantwortlich.

### **§ 2 Abwicklung des Spielbetriebes**

Für die Abwicklung des Spielbetriebes ist der Sportwart zuständig; bei dessen Abwesenheit jedes andere Vorstandsmitglied oder ein vom Sportwart Bevollmächtigter.

### **§ 3 Spielrecht**

Auf der Anlage haben alle Mitglieder des Vereins (siehe Satzung § 4), Sponsoren mit entsprechendem Sponsoringvertrag sowie Gäste des Vereins (siehe § 7) ein Spielrecht. Entsprechende Regelungen in Klammern sind dabei zu berücksichtigen.

### **§ 4 Bespielbarkeit der Plätze**

Über die Bespielbarkeit der Plätze, die zeitweise Sperrung derselben für Verbands-, Freundschafts- und Ranglistenspiele, die Trainingszeiten der Wettkampfmannschaften sowie Trainerstunden entscheidet der Vorstand bzw. Sport- oder Jugendwart.

Bei Instandsetzungsarbeiten kann der Vorstand über eine vorübergehende Sperrung des Platzes verfügen.

### **§ 5 Regelung des Spielbetriebes**

Zur Steuerung des Spielbetriebes dient das Online-Platzbuchungssystem des Vereins. Spieler, die auf diesem Weg einen Platz reserviert haben, haben stets Vorrang vor Spontanspielern.

## **§ 6 Platzbehandlung und Platzpflege**

Auf allen Plätzen darf nur in Tenniskleidung und Tennisschuhen gespielt werden.

Während der Spielzeit haben die Spieler die Pflege des Platzes selbst vorzunehmen.

Jeder Spieler ist verpflichtet, nach dem Spiel den Platz abzuziehen, bei Trockenheit zu wässern und die Linien zu kehren.

Ferner ist jeder Spieler für die Entsorgung seines Mülls selbst verantwortlich.

Beschädigungen an der Tennisanlage sind umgehend dem Vorstand zu melden.

Das Fahrradfahren auf der Tennisanlage ist verboten.

Das Führen von Hunden auf dem Platz ist ebenfalls nicht gestattet.

Die genaue Einhaltung dieser Spiel- und Platzordnung ist ein Gebot der Kameradschaftlichkeit und der sportlichen Fairness, denn nur unter Berücksichtigung der o.g. Punkte kann eine dauerhaft hohe Qualität gewährleistet werden.

Alle Mitglieder werden gebeten, Spieler auf falsches Verhalten im Rahmen dieser Spiel- und Platzordnung hinzuweisen.

Bei Verstößen gegen diese Spiel- und Platzordnung ist der Vorstand ermächtigt, ein Platzverbot aussprechen.

## **§ 7 Regelung für Gastspieler**

Für die Benutzung des Vereinsgeländes durch Gastspieler wird Folgendes festgelegt:

1. Die Trainer des Vereins können Schnupperkurse für Gastspieler anbieten. Dabei darf die Summe aller Stunden für einen Gastspieler 3 Stunden nicht überschreiten. Eine Platzmiete wird in diesem Falle nicht fällig. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung der Tennisanlage ist eine Vereinsmitgliedschaft notwendig.
2. Mitglieder des Vereins können Gastspieler, die in keinem anderen Tennisverein Mitglied sind, dreimal zum gemeinsamen Tennisspielen auf die Tennisanlage einladen. Ein Besuch ist dabei zeitlich nicht begrenzt und es ist eine Platzmiete nach § 7 der Beitragsordnung zu entrichten. Für eine darüber hinaus gehende Nutzung der Tennisanlage ist eine Vereinsmitgliedschaft notwendig.
3. Mitglieder des Vereins können Gastspieler, die in einem anderen Tennisverein Mitglied sind, jederzeit zum gemeinsamen Tennisspielen auf die Tennisanlage einladen. Ein Besuch ist dabei zeitlich nicht begrenzt und es ist eine Platzmiete nach § 7 der Beitragsordnung zu entrichten.
4. Ohne Einladung von Mitgliedern oder Trainern ist es nicht erlaubt die Tennisanlage des Vereins zu nutzen.

Es gelten die Punkte eins bis sechs der Spiel- und Platzordnung des Vereins.

Der Vorstand kann jederzeit die Sperrung der Plätze für Gastspieler anordnen.

Der Verein übernimmt weder für Unfälle noch für Diebstahl eine Haftung.

Das einladende Mitglied oder der einladende Trainer haftet für etwaige Schäden seines Gastes.

Die Platzbelegung durch Gastspieler ist nur möglich, wenn die Plätze von Vereinsmitgliedern nicht beansprucht werden.

Regeln zu Zahlungsmodalitäten, zur Höhe der Benutzungsgebühr sowie zum Nutzungsumfang durch Gäste werden in § 7 der Beitragsordnung geregelt.